

RS OGH 1990/9/18 10ObS284/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.1990

Norm

ASVG §105a

Rechtssatz

Kurzfristige Hilfen (wie zB bei der täglich dreimal notwendigen Medikamenteneinnahme oder beim täglich einmal erforderlichen Anziehen und Ausziehen orthopädischer Schuhe) werden üblicherweise von nahen Angehörigen oder auch anderen Personen, zB Nachbarn, ohne besondere Entlohnung geleistet. Geringfügige Hilfsleistungen, die bei Bedarf und nach Möglichkeit gewöhnlich auch jemand unentgeltlich zu leisten bereit ist, daß sie der Hilfebedürftige gegebenenfalls in Anspruch nehmen kann.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 284/90
Entscheidungstext OGH 18.09.1990 10 ObS 284/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0083672

Dokumentnummer

JJR_19900918_OGH0002_010OBS00284_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at